

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext vom 15. Januar 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft die folgende Ordnung erlassen:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2008.

Bielefeld, den 15. Januar 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext vom 15. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 15 S. 281) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO) erhält folgende Fassung:

„ 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Es sind Lateinkenntnisse (Latinum) nachzuweisen. Des Weiteren ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis der sprachlichen Eignung, welcher durch eine Eignungsprüfung erfolgt. Das Verfahren ist in der Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für das Fach Latein im Bachelor-Studiengang oder im Masterstudiengang mit Abschluss Master of Education an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Um die Qualifikation für das Fach Latein im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) zu erlangen, muss das Graecum nachgewiesen werden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.